

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/4472 –**

### Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts zur Regelbedarfsstufe 3

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ist eine der wesentlichen Aufgaben des Sozialstaats. Menschen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben und erwerbsfähig sind, erhalten deswegen Arbeitslosengeld II, Menschen im Rentenalter oder dauerhaft voll Erwerbsgeminderte erhalten Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung.

Leben erwerbsfähige Erwachsene, die älter als 25 Jahre alt sind, mit Verwandten oder Personen, die nicht Ehegatte, (Lebens-)Partnerin oder -Partner sind, in einem Haushalt, so erhalten sie den vollen Regelbedarf, derzeit 399 Euro. Leben voll Erwerbsgeminderte, wenn sie volljährig sind und auch dann, wenn sie älter als 25 Jahre alt sind, in der gleichen Konstellation in einem Haushalt, so erhielten sie bisher dagegen nur 80 Prozent des Regelbedarfs (in der sogenannten Regelbedarfsstufe 3 – RBS 3): In den meisten Fällen handelt es sich um Menschen mit Behinderungen.

Diese Praxis hat das Bundessozialgericht (BSG) in drei Verfahren am 23. Juli 2014 (Az. B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R, B 8 SO 12/13 R) verworfen. Nach Auffassung des BSG muss davon ausgegangen werden, dass Erwachsene auch dann eine gleichberechtigte Haushaltsführung in einer Wohnung haben können, wenn eine Person gegenüber der anderen eine geringere körperliche, geistige oder seelische Leistungsfähigkeit besitzt. Nur wenn keinerlei gemeinsamer Ablauf im Zusammenleben festzustellen sei, könne Grund für die Annahme bestehen, eine Person führe keinen eigenen Haushalt; dafür trüge allerdings der Sozialhilfeträger die Beweislast. Eine Kürzung des Bedarfs auf 80 Prozent sei nur denkbar, wenn das Sozialamt nachweisen könne, dass von den Grundsicherungsempfängerinnen bzw. -empfängern keinerlei bzw. nur ein ganz unwesentlicher Beitrag zur Haushaltsführung geleistet werde.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat infolge der Urteile die ausführenden Behörden zunächst angewiesen, die Entscheidung des BSG in vergleichbaren Fällen nicht umzusetzen und im Streitfall die Verfahren möglichst ruhend zu stellen. Gegenüber den Obersten Landessozialbehörden

hat das Bundesministerium mit Schreiben vom 16. Februar 2015 dargelegt, warum es die Entscheidungsgründe des BSG für unzutreffend hält. Am 17. März 2015 gab es bekannt, dass die betroffenen Personen bis zur Überarbeitung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes im Jahr 2016 zwar weiterhin der RBS 3 zugeordnet bleiben sollen, der auszahlende Bedarf aber durch generelle Anerkennung eines „abweichenden Bedarfs“ nach § 27a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf das Niveau der RBS 1 angehoben werden soll.

Auch wenn durch den vom BMAS gewählten Weg eine Erhöhung des anerkannten Bedarfs auf das Niveau eines Haushaltsvorstands erfolgt, bleibt offen, ob die Bundesregierung an der Auffassung festhält, dass es sich bei voll Erwerbsgeminderten in der Regel um Menschen handelt, die keinen eigenen Haushalt führen können, die deshalb einem Haushaltsvorstand zugeordnet werden sollten und die sozialrechtlich anders behandelt werden sollten, als z. B. über 25-Jährige, die Leistungen nach dem SGB II erhalten.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind ausschließlich volljährige Personen leistungsberechtigt, sofern sie hilfebedürftig sind. Weitere Voraussetzungen sind entweder die Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, oder das Erreichen eines der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter. Eine weitere Differenzierung nach dem Lebensalter, wie beispielsweise die Vollendung des 25. Lebensjahres, gibt es im Vierten Kapitel des SGB XII nicht. Auch wenn zu unterstellen ist, dass die überwiegende Mehrzahl der wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung leistungsberechtigten Personen zugleich (schwer-)behindert ist, so ist eine (Schwer-)Behinderung sozialrechtlich nicht gleichbedeutend mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung.

Die für erwachsene Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) und dem Vierten Kapitel des SGB XII geltenden Regelbedarfsstufen haben nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG, Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011) und der darauf basierenden Anlage zu § 28 SGB XII folgenden Wortlaut:

„Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.“

Die Abgrenzung der drei Regelbedarfsstufen (RBS) für Erwachsene basiert auf der Stellung von erwachsenen Personen in einem gemeinsamen Haushalt und damit entsprechend der Ermittlung von regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach dem RBEG darauf, ob und inwieweit die mit der Führung eines Haushalts in Zusammenhang stehenden Aufwendungen getragen werden. Dies bedeutet, dass bei der RBS 1 die Tragung der mit der Führung eines Haushalts im Zusammenhang stehenden Aufwendungen von einer erwachsenen Person allein getragen werden, in der RBS 2 von beiden Partnern gemeinsam jeweils hälftig und in der RBS 3 weit überwiegend von anderen Erwachsenen im Haushalt.

Ein Zusammenhang mit dem Vorliegen einer (dauerhaften) vollen Erwerbsminderung oder einer Behinderung ist weder im Wortlaut der RBS 3 enthalten noch intendiert. Daraus ergibt sich, dass es sich bei der RBS 3 nicht um eine Vorschrift handelt, nach der sich die Höhe des Regelsatzes ausschließlich für Menschen mit Behinderung beziehungsweise für wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder einer zeitlich befristeten vollen Erwerbsminderung in der Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt. Die vom BSG in den Mittelpunkt gestellte Frage, ob bei Leistungsberechtigten, deren Regelsatz sich nach RBS 3 bestimmt, eine Beteiligung an Verrichtungen für die Haushaltsführung erfolgt beziehungsweise ob dies angesichts der individuellen Fähigkeiten in einem nennenswerten und damit ausreichenden Umfang unterstellt werden kann, war angesichts der Ausrichtung an der Tragung von Aufwendungen für die Haushaltsführung nach der bislang gültigen Rechtsauslegung ohne Bedeutung.

Ferner ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, dass dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen beziehungsweise Menschen mit Behinderung nicht in der Lage sind, einen Haushalt zu führen. Eine solche Sichtweise hätte tatsächlich zur Folge, dass dieser Personenkreis faktisch keinen Regelsatz nach der RBS 1 erhalten könnte. Begründbare wäre eine solche Sichtweise jedoch nur dann, wenn es tatsächlich auf die individuellen Fähigkeiten für Verrichtungen zur Haushaltsführung ankommen würde. Diese Voraussetzung besteht nach bisheriger Rechtsauslegung jedoch nicht. Unberücksichtigt bleibt bei einer verrichtungsbezogenen Sichtweise ferner, dass Menschen mit Behinderung durch die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII auch darin unterstützt und dazu befähigt werden sollen, selbständig zu leben. Dies schließt ein selbstbestimmtes Leben in einem allein geführten Haushalt (Einpersonenhaushalt), in einem Paarhaushalt oder einer Wohngemeinschaft mit ein. Für die Bestimmung der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufe gelten die oben genannten gesetzlichen Definitionen ohne Einschränkungen.

Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe zu ermöglichen und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen ist zudem das Hauptziel der in dieser Wahlperiode anstehenden Reform der Eingliederungshilfe. Ziel dieser Reform soll deshalb sein, Hilfen und Unterstützung für Menschen mit Behinderung weiter zu entwickeln und zu verbessern. Dabei wird es auch darum gehen, Menschen mit Behinderung, soweit erforderlich, die notwendige Unterstützung zu leisten, allein oder zusammen mit anderen selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung zu leben.

1. Wie viele Personen erhalten gegenwärtig Leistungen nach der RBS 3 (nach dem SGB XII)?
2. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt die Ausgaben für Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach der RBS 3 beziehen (nach dem SGB XII)?

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil und die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die Leistungen nach der RBS 3 beziehen, an allen Personen, die Leistungen nach der RBS 3 beziehen (nach dem SGB XII)?
4. Welche anderen Gruppen beziehen jeweils zu welchem Anteil Leistungen nach der RBS 3 (nach dem SGB XII)?  
Wie hoch sind die Ausgaben für diese Gruppen?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach welcher Regelbedarfsstufe sich der Regelsatz bei der Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs der Leistungsberechtigten ergibt, wurde bis zum Berichtsjahr 2014 in der Statistik für das Vierte Kapitel des SGB XII nicht erfasst. Ab dem Berichtsjahr 2015 werden als Folge des Inkrafttretens der zentralen Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII die entsprechenden Informationen zur Regelbedarfsstufe erhoben.

Die Grundsicherungsstatistik enthält ab dem Berichtsjahr 2015 zusätzlich Informationen darüber, wie viele Leistungsberechtigte mit RBS 3 zusätzlich die spezifischen Mehrbedarfe für Menschen mit Behinderung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII erhalten.

Da die Träger die quartalsweise zu erhebenden Daten bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtsquartals an das Statistische Bundesamt zu übermitteln haben, liegen für das erste Quartal 2015 noch keine Daten vor.

Eine statistische Erfassung der Höhe der auf einzelne Personengruppen entfallenden Ausgaben für Leistungen ist dagegen nicht möglich. Die Erfassung differenziert auch hierfür ausschließlich nach dauerhafter voller Erwerbsminderung und Alter ab Regelaltersgrenze sowie danach, ob Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen (Haushalt) und in Einrichtungen leben. Hierbei ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Erfassungen von Ausgaben nach Personengruppe neben der jeweiligen Regelbedarfsstufe zusätzlich die statistische Erfassung der Höhe der durchschnittlichen Nettobedarfe nach entsprechenden Abgrenzungen erfordern würde (Summe der Bedarfe abzüglich anzurechnende eigene Mittel). Eine derartige statistische Erfassung der Nettobedarfe nach einzelnen Personengruppen erfolgt jedoch ebenfalls nicht.

5. Teilen die Länder und Kommunen nach Kenntnis der Bundesregierung die Rechtsauffassung der Bundesregierung im Hinblick auf die vorläufige Umsetzung der Entscheidung des BSG vom 23. Juli 2014?  
Wenn ja, mit welcher Begründung?  
Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Ländern vor Erlass der Weisung die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung richtet sich eine Weisung – abgesehen von besonderen Ausnahmefällen – ausschließlich an die Länder. Die Möglichkeit zur Stellungnahme steht deshalb allein den Ländern zu. Die Kommunen sind verfassungsrechtlich Teil der Länder, es obliegt diesen, die Interessen ihrer Kommunen gegenüber dem Bund zu vertreten.

In den von den Ländern übermittelten Stellungnahmen wurde überwiegend der Erlass einer Weisung, die den Umgang mit den Urteilen des BSG zur RBS 3 zum Gegenstand hat, begrüßt. Inhaltlicher Schwerpunkt der Stellungnahmen war deren konkrete Ausgestaltung hinsichtlich des erfassten Personenkreises sowie

die Auswirkungen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Leistungen werden weiterhin von den ausführenden Trägern in Eigenverwaltung ausgeführt, unterliegen also nicht der Bundesauftragsverwaltung und damit nicht der Weisungsbefugnis des Bundes.

6. Aus welchen Gründen wählt die Bundesregierung zur materiellen Umsetzung des Urteils den Weg über die Zuerkennung abweichender Bedarfe nach § 27a Absatz 4 SGB XII und ordnet die Personen nicht der RBS 1 zu, wie vom BSG nahegelegt?

Das BMAS sieht – solange die Vorschriften über die RBS 3 geltendes Recht und nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind – keine Möglichkeit, die RBS 3 nicht mehr oder nur noch für den Personenkreis der stationär untergebrachten Leistungsberechtigten anzuwenden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

7. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung § 27a Absatz 4 SGB XII, der ausdrücklich das Vorhandensein eines „im Einzelfall“ vom Regelbedarf abweichenden individuellen Bedarfs verlangt, für geeignet, die Leistungen für eine große Zahl von Personen um einen pauschalen Betrag zu erhöhen?

Die Umsetzung durch die Weisung des BMAS führt zu einer abweichenden Regelsatzfestsetzung für alle Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen mit RBS 3 in der betragsmäßigen Höhe, die dem Regelsatz nach RBS 1 entspricht. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Höhe des abweichenden Bedarfs keine Einzelfallprüfungen vorgesehen sind. Im Unterschied zu den Urteilsbegründungen des BSG wird auf die – in der Vorbemerkung der Fragesteller wiedergegebenen und im Ergebnis von den ausführenden Trägern nicht zu leistenden – Prüfungen verzichtet, ob im Einzelfall jegliche Beteiligung an der Haushaltsführung tatsächlich ausgeschlossen werden kann. Dies auch deshalb, weil die Bundesregierung die Rechtsauslegung des BSG, dass es auf eine Beteiligung an Verrichtungen der Haushaltsführung ankommen würde, nicht teilt.

8. Welche Gesetzesänderungen plant die Bundesregierung bezüglich der RBS 3 nach dem SGB XII?

Innerhalb des Regelbedarfsstufensystems kann eine einzelne Regelbedarfsstufe nicht isoliert und damit ungeachtet der zwischen den Regelbedarfsstufen bestehenden Zusammenhänge geändert werden. Gesetzgeberische Änderungen bei Regelbedarfsstufen sind im Rahmen der ohnehin nach § 28 SGB XII mit Vorliegen der aktuellen Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Jahr 2013 (EVS 2013) einzuleitenden Neuermittlung der Regelbedarfe vorzunehmen. Wenn das Statistische Bundesamt seine Auswertungen der EVS 2013 im zweiten Halbjahr 2015 abgeschlossen hat, wird das BMAS dort die für die Regelbedarfsermittlung erforderlichen Sonderauswertungen in Auftrag geben. Nach deren Vorliegen ist im Jahr 2016 ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

9. Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass das BSG mehrfach die Annahme verworfen hat, dass beim Zusammenleben mehrerer Personen in einer Wohnung auch außerhalb einer Partnerschaft Einspareffekte auftreten?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat das BSG die Tatsache von Einsparungen in Mehrpersonenhaushalten nicht verworfen. Wäre dies der Fall, hätte

das BSG sich in den genannten Urteilen dazu äußern müssen, dass wegen einer nicht zu berücksichtigenden Haushaltsersparnis Bedarfe ungedeckt bleiben, eventuell sogar in erheblichem Maße („evident unzureichend“). Zur Deckung tatsächlich vorhandener Bedarfe hat sich das BSG in den schriftlichen Begründungen der genannten Urteile jedoch nicht geäußert.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 und seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 Einsparungen in Mehrpersonenhaushalten ausdrücklich anerkannt.

Für die Annahme, dass in Mehrpersonenhaushalten, in denen ausschließlich Erwachsene leben, im Unterschied zu allen anderen Mehrpersonenhaushalten generell – also unabhängig vom konkreten Einzelfall – keinerlei Einspareffekte entstehen, sieht das BMAS keine Anhaltspunkte.

10. Was hat die Bundesregierung nach Verabschiedung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes unternommen, etwa durch eine Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, um empirische Daten zum tatsächlichen Bedarf von erwerbsunfähigen Erwachsenen zu gewinnen, und was wird es in den nächsten Monaten diesbezüglich unternehmen?

Aus § 10 RBEG ergab sich eine gesetzliche Verpflichtung des BMAS, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2013 unter Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes sowie von Sachverständigen einen Bericht über die Weiterentwicklung der bei der Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik vorzulegen. Der daraufhin erstellte „Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 10 RBEG über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik“ wurde am 26. Juni 2013 an den Deutschen Bundestag übermittelt und als Bundestagsdrucksache 17/14282 veröffentlicht.

Teil des Berichtsauftrags war nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 RBEG, Vorschläge vorzulegen „für die Ermittlung von regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben von Erwachsenen, die in einem Mehrpersonenhaushalt leben, als Grundlage für die Ermittlung von Regelbedarfen und die danach vorzunehmende Bestimmung von Regelbedarfsstufen für Erwachsene, die nicht in einem Einpersonenhaushalt leben“.

Dazu wurde im Rahmen eines Forschungsprojekts eine Vielzahl alternativer Methoden untersucht, die zum Teil sehr komplexe mathematische Berechnungen erforderten. Im Ergebnis waren allerdings keine alternativen Berechnungsmethoden erkennbar, die dem geltenden Recht überlegen sind. Die alternativen Ansätze führten oft zu wenig nachvollziehbaren Ergebnissen, wiesen eine hohe Intransparenz auf und lieferten insbesondere auch keinen Hinweis, dass die sich aus den prozentualen Anteilen ergebenden Regelsätze nach der RBS 2 und der RBS 3 nicht angemessen sind.

Zusätzliche Sonderauswertungen zur Ermittlung von regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben als statistische Grundlage von Regelbedarfsstufen für einzelne Personengruppen wurden nicht durchgeführt. Ein solches Vorgehen würde voraussetzen, dass Personengruppen wie dauerhaft voll Erwerbsgeminderte oder alternativ Menschen mit Behinderung statistisch belegbare pauschalierbare Bedarfe für den Lebensunterhalt haben, die erstens eine hohe Übereinstimmung innerhalb der Gruppe aufweisen und zweitens sich diese Bedarfe deutlich von denen der übrigen Leistungsberechtigten unterscheiden. Hinzu kommt, dass die hierzu benötigten differenzierten Daten statistisch nicht erfasst werden; ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Ferner geht die Bundesregierung davon aus, dass eine solche Differenzierung hinsichtlich der Regelbedarfe nicht sachgerecht wäre und spezielle individuelle Bedarfe von voll

erwerbsgeminderten Menschen beziehungsweise von Menschen mit Behinderung nur durch die bereits bestehenden zusätzlichen Bedarfe tatsächlich bedarfsdeckend ausgestaltet werden können.

- Die Regelbedarfe decken einen pauschalierbaren Bedarf für den Lebensunterhalt ab und setzen deshalb typisierbare Bedarfslagen voraus. Aus dem sich nach der anzuwendenden Regelbedarfsstufe ergebenden Regelsatz ist nach § 27 Absatz 1 und 2 SGB XII bei erwachsenen Leistungsberechtigten insbesondere folgender Lebensunterhaltsbedarf (notwendiger Lebensunterhalt) abzudecken: Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Anteile), persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wozu in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gehört.
- Sofern wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung leistungsberechtigte Erwachsene, darin eingeschlossen Menschen mit Behinderung, im Einzelfall für ihren notwendigen Lebensunterhalt nachweisbar höhere Aufwendungen haben als in den der Regelbedarfsermittlung zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben berücksichtigt sind, besteht die Möglichkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung; ergänzend wird hierzu auf die Antwort zu den Fragen 11 bis 14 verwiesen.
- Für konkrete Bedarfslagen, die im Zusammenhang mit einer dauerhaften Erwerbsminderung beziehungsweise einer Behinderung längerfristig bestehen, gibt es als Ergänzung zum Regelsatz die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII.
- Für konkrete Bedarfslagen, die fallweise eintreten, sind Leistungen zur Deckung der drei einmaligen Bedarfe nach § 31 SGB XII vorgesehen, wobei im Zusammenhang mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung beziehungsweise einer Behinderung vor allem der einmalige Bedarf nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII (Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur und therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten) infrage kommt.
- Für weitere Bedarfe, die im Zusammenhang mit einer Behinderung stehen und nicht zum notwendigen Lebensunterhalt zählen, werden zudem weitere gesetzliche Leistungen erbracht, insbesondere Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass Sonderauswertungen zur Ermittlung von regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben dauerhaft voll erwerbsgeminderter Erwachsener oder alternativ für erwachsene Menschen mit Behinderung nur dann zielführend wären, wenn spezielle und dem notwendigen Lebensunterhalt zuzuordnende typisierbare und pauschalierbare Bedarfe im Rahmen der sich nach dem Wortlaut von § 8 Absatz 1 RBEG und der darauf basierenden Anlage zu § 28 SGB XII für Erwachsene ergebenden Regelbedarfsstufen bestehen würden, die nicht aus den sich danach ergebenden Regelsätzen gedeckt werden könnten. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung jedoch nicht der Fall. Für das Vorliegen solcher für zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte „typischen“ pauschalierten Bedarfe und vor allem für sich daraus ergebende Bedarfshöhen, die von denen aller übrigen Leistungsberechtigten abweichen und deshalb aus den Regelsätzen nicht gedeckt werden können, gibt es keine Belege.

11. Wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bisher im Einzelfall konkret ermittelt, ob eine erwachsene voll erwerbsgeminderte Person, die mit anderen Personen in einem Haushalt lebt und weder einen eigenen Haushalt führt noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft eine gemeinsamen Haushalt führt, sich im gleichem Umfang wie alle anderen dort lebenden Personen finanziell an Kosten der Haushaltsführung beteiligt?
12. Wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bei Wohngemeinschaften mehrerer Grundsicherungsbeziehender festgelegt, welche Personen Leistungen der RBS 1 erhalten, und wie verfahren die Grundsicherungsämter, wenn nicht alle dort lebenden Personen Grundsicherung erhalten?
13. Nimmt die Bundesregierung weiterhin an, dass Menschen, die gegenwärtig Leistungen der RBS 3 erhalten, sich in einem geringeren Umfang an den Kosten der Haushaltsführung beteiligen?  
Wenn ja, warum?
14. Geht die Bundesregierung weiterhin davon aus, dass bei Menschen, die gegenwärtig die RBS 3 erhalten, die übrigen erwachsenen Personen im Haushalt die Kosten der Haushaltsführung übernehmen?  
Wenn ja, warum?

Die Fragen 11 bis 14 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den für erwachsene Leistungsberechtigte geltenden RBS 1 bis 3 handelt es sich um typisierende Abgrenzungen. Eine solche abstrakte Regelung ist zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich. Jedoch enthält das SGB XII den Grundsatz der Individualisierung der Hilfen (§ 9 SGB XII: Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles). Diese Individualisierung der Hilfen gilt auch für Deckung des pauschalierten Lebensunterhaltsbedarfs durch die sich nach den Regelbedarfsstufen ergebenden Regelsätze. Das Instrument für die Umsetzung ist die abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII. Wenn im Einzelfall beispielweise aufgrund der konkreten Situation in einem Haushalt durch die sich nach dem Wortlaut von § 8 Absatz 1 RBEG und der darauf basierenden Anlage zu § 28 SGB XII eine Bedarfsdeckung nicht gewährleistet ist, hat der ausführende Träger den individuellen Regelsatz abweichend festzusetzen.

Für Leistungsberechtigte, deren Regelsatz sich nach RBS 3 ergibt, ist es nach bisheriger Rechtsauslegung Voraussetzung, dass eine Person die Aufwendungen für die Haushaltsführung nicht trägt oder sich nur in geringem Umfang daran beteiligt – mit der Konsequenz, dass andere Personen den Haushalt führen, also die mit der Führung eines Haushalts in Zusammenhang stehenden Aufwendungen vollständig oder weit überwiegend tragen. Ist unter diesen Voraussetzungen eine funktionsfähige Haushaltsführung im Einzelfall nachprüfbar nicht gewährleistet, weil die Tragung der Aufwendungen für die Haushaltsführung nicht sichergestellt ist, hat der ausführende Träger bei erwachsenen Leistungsberechtigten zu prüfen, ob und wenn ja, in welcher Höhe aus dem Regelsatz zu deckende Bedarfe ganz oder teilweise nicht gedeckt werden können. In diesem Fall ist der Regelsatz abweichend festzusetzen.

Die Fallkonstellation, dass in einem Mehrpersonenhaushalt nur eine Person leistungsberechtigt ist, tritt bei Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung häufiger auf. Dies ist Folge der Nichtanwendbarkeit der sogenannten Unterhaltsvermutung (§ 39 SGB XII: Vermutung der Bedarfsdeckung) und soll Haushaltsangehörigen, unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erwachsenen Mitbewohner, einen Grundsicherungsanspruch ermöglichen. Im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt,



in der die Unterhaltsvermutung grundsätzlich anzuwenden ist, sind junge Erwachsene mit Behinderung, die im Haushalt der Eltern leben, oder ein Elternteil, der im Haushalt eines Kindes lebt, auch dann in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leistungsberechtigt, wenn die Eltern oder das Kind wirtschaftlich ausreichend leistungsfähig sind, den gesamten notwendigen Lebensunterhalt des erwachsenen Kindes im Haushalt oder des dort lebenden Elternteils vollständig zu decken. In diesen Fällen ist nach bisheriger Rechtsauslegung zu unterstellen, dass die übrigen erwachsenen Haushaltsmitglieder den Haushalt führen und die Aufwendungen für die Haushaltsführung ausschließlich oder überwiegend tragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen für die Haushaltsführung in einem nicht hilfebedürftigen Haushalt mit steigendem Einkommen der nicht hilfebedürftigen und haushaltsführenden Personen ansteigen, weil sich der Lebensstandard und damit beispielsweise die Ausstattung des Haushalts nicht nach Maßstäben richten, wie sie für einkommensschwache und hilfebedürftige Haushalte gelten. Schon aus diesem Grund kann in diesen Haushalten in betragsmäßiger Größenordnung nicht von einer gleichberechtigten Beteiligung an der Haushaltsführung ausgegangen werden.

Im Falle von Mehrpersonenhaushalten, in denen alle in der gemeinsamen Wohnung lebenden Erwachsenen leistungsberechtigt sind, ist zu prüfen, ob eine Person den Haushalt führt, weil sie Mieter der gemeinsamen Wohnung ist oder dies aus anderen Gründen belegbar ist. Bei dieser Person ist dann ein Regelsatz in Höhe von RBS 1 anzuerkennen, bei weiteren Personen hingegen nach RBS 3. Ist eine solche Festlegung aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls nicht möglich, gelten die Bewohner als Haushaltsangehörige, deren Regelsatz sich nach der RBS 3 ergibt. Allerdings ist dann zur Gewährleistung der Deckung von Bedarfen für die Haushaltsführung im Wege der abweichenden Regelsatzfestsetzung jeweils ein Regelsatz in Höhe von RBS 2 anzuerkennen.

Für die Zukunft wird im Rahmen der anstehenden Regelbedarfsermittlung durch den Gesetzgeber zu entscheiden sein, wie die Verteilung von Aufwendungen für die Haushaltsführung bei erwachsenen Leistungsberechtigten in Mehrpersonenhaushalten auszugestalten ist.

15. Nimmt die Bundesregierung an, dass die in Frage 13 skizzierte Vermutung für erwerbsfähige Erwachsene über 25 Jahre nicht getroffen werden kann und diese sich typischerweise an den haushaltsgebundenen Kosten beteiligen?

Liegen der Bundesregierung hierzu empirische Erkenntnisse vor?

Wenn ja, warum?

16. Welche konkreten, dem Existenzminimum zuzurechnenden Bedarfe fallen nach Einschätzung der Bundesregierung bei voll erwerbsgeminderten über 25-jährigen Menschen nicht oder in geringerem Umfang als bei erwerbsfähigen über 25-jährigen Menschen an, und welche Summen sind für die jeweiligen Abweichungen nach Ansicht der Bundesregierung anzunehmen?

17. Sieht die Bundesregierung einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot, wenn für über 25-jährige voll erwerbsgeminderte Menschen, die mit Verwandten in einem Haushalt zusammenleben, ein geringerer Regelsatz gezahlt wird als für über 25-jährige erwerbsfähige Menschen, die ebenfalls mit Verwandten in einem Haushalt zusammenleben?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

18. Sieht die Bundesregierung Schlussfolgerungen aus dem Urteil auch für das SGB II?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 15 bis 18 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BSG hat eine auf das SGB XII begrenzte Entscheidung getroffen. Die unter die Entscheidung fallenden Personengruppen im Sinne des Vierten Kapitels SGB XII können aufgrund der persönlichen Voraussetzungen (Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze und Volljährige mit dauerhaft voller Erwerbsminderung) nicht nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) leistungsberechtigt sein. Schon aus diesem Grund ergeben sich aus den Urteilen keine Folgewirkungen für das SGB II.

Außerdem stellt das SGB II nicht auf Regelbedarfsstufen nach SGB XII ab. Folglich fehlt im SGB II eine der RBS 3 entsprechende Legaldefinition (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 3 RBEG sowie Anlage zu § 28 SGB XII). Die Höhe des jeweils anzuerkennenden Regelbedarfs richtet sich im SGB II nach eigenständigen Kriterien, die wesentlich mit der Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft verknüpft sind. Die rechtliche Ausgestaltung und damit die materiellen Auswirkungen der Bedarfsgemeinschaft weichen deutlich von denen der Einstandsgemeinschaft im Dritten Kapitel des SGB XII und vor allem der besonderen rechtlichen Ausgestaltung im Vierten Kapitel des SGB XII (Nichtanwendbarkeit der Unterhaltsvermutung) ab.

Nach dem Bedarfsgemeinschaftskonzept des SGB II bilden volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – unabhängig von der Wohnform – grundsätzlich eine eigenständige (Ein-Personen-)Bedarfsgemeinschaft. Hiervon wird nur insoweit abgewichen, als sie mit anderen Personen nicht nur in einem Haushalt leben, sondern zudem typisierend davon auszugehen ist, dass alle Personen „aus einem Topf wirtschaften“ und ein zumindest einseitiger Einstandswille vermutet werden kann. Dies ist insbesondere beim Zusammenleben von Partnern sowie von Eltern mit Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres der Fall. Insoweit besteht eine Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft. Dabei kommt es – anders als bei der RBS 3 – nicht auf das „Führen eines eigenen Haushalts“ an. Dass im Rahmen einer solchen Bedarfsgemeinschaft für volljährige erwerbsfähige Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres ein Regelbedarf anerkannt wird, der betragsmäßig der RBS 3 im SGB XII entspricht, hängt mit der typisierenden Annahme einer Ausbildungszeit des Kindes höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und dem daraus folgendem erhöhten Einstandswillen der Eltern zusammen. Entsprechend werden Einkommen und Vermögen der Eltern bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit des Kindes berücksichtigt. Demgegenüber wird ab Vollendung des 25. Lebensjahres des erwerbsfähigen Kindes dessen Eigenständigkeit nicht nur unterstellt, sondern auch in Form einer Arbeitsaufnahme gefordert. Mit dem typisierend entsprechend abnehmenden Einstandswillen der Eltern gehen erhöhte Bedarfe dieses Kindes einher. Die Unterschiede in der Ausgestaltung der Regelbedarfe zwischen SGB II und SGB XII sind somit wegen der zugrunde liegenden unterschiedlichen Fallgestaltungen (Erwerbsfähigkeit bzw. Nichterwerbsfähigkeit, Abstellen auf Ausbildungsende, Abstellen auf Haushaltsführung bzw. Bedarfsgemeinschaft als gemeinsamen „Wirtschaftens aus einem Topf“, Annahme bzw. Nichtannahme eines erhöhten Einstandswillens der im selben Haushalt lebenden Eltern) gerechtfertigt.

Im Übrigen sind die hier aufgeworfenen Fragen zum SGB II Gegenstand eines anhängigen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvR 371/11). Dessen Ausgang bleibt abzuwarten.

19. Welche Annahmen sollen nach Meinung der Bundesregierung für die nächste Regelsatzberechnung getroffen werden?
- a) Erwägt die Bundesregierung die RBS 3 komplett zu ersetzen?  
Wenn ja, warum?  
Wenn nein, warum nicht?
- b) Wenn das nicht der Fall ist, soll empirisch ermittelt werden, wie hoch Einsparungen im Haushaltskontext in dem Fall sind, dass mehrere Erwachsene in einem Haushalt zusammen leben, die nicht verpartnert oder verheiratet sind?  
Wenn ja, mit welcher Methode soll das ermittelt werden?  
Wenn nein, warum nicht, und wie soll dann die Höhe der RBS 3 festgelegt werden?

Über die Ausgestaltung der anstehenden Regelbedarfsermittlung auf Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 ist noch nicht entschieden; ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 10 verwiesen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Urteile des BSG sich ausdrücklich auf Leistungsberechtigte beschränken, die in einem Haushalt leben und nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sind. Der Regelsatz für Leistungsberechtigte, die längerfristig in einer solchen Einrichtung leben, richtet sich ebenfalls nach der RBS 3. Diese Personen führen auch nach Auffassung des BSG keinen (gemeinsamen) Haushalt. Folglich ergeben sich aus den Urteilen für diesen Personenkreis zumindest keine unmittelbaren Folgewirkungen und deshalb auch aus der Entscheidung des BSG keine Begründung für eine vollständige Abschaffung der RBS 3.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*